

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Erpel
vom 11.04.2011**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 und 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 11.04.2011, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 10.4.2000, die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung in der Ortsgemeinde Erpel vom 25.07.2001, gültig ab 01.01.2002, die Erweiterung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in Punkt III. Ausheben und Schließen der Gräber um Buchstabe f, gültig ab 18.04.2007, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 27.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 11.04.2011
Ortsgemeinde Erpel

Cilly Adenauer
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	270,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	390,00 €
c) pflegefreien Reihengrabstätte für Erdbestattungen	390,00 €
d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	390,00 €
e) Urnen-Reihengrabstätte	250,00 €
f) Urnenbaumgrabstätte	
- Gemeinschaftsbaum (Reihengräber)	je Grabstelle 250,00 €
g) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	250,00 €
h) Anonym-Urnengrabstätte	250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahre	1.000,00 €
b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahre	640,00 €
c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	600,00 €
d) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 4 Urnen	1.200,00 €
e) für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung (je Urne)	300,00 €

2. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 40 Jahre, bei Urnen-Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) und Urnenbaumgrabstätten -Familienbaum- (§ 16 Abs. 2b der Friedhofssatzung) 30 Jahre.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr zu 1a) und 1b), 1/30 der Gebühr zu 1c) und 1d).

III. Aushebung und Schließen der Gräber

Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Erdbestattung)	270,00 €
b) vom vollendetem 10. Lebensjahr ab (Erdbestattung)	550,00 €

bei Tiefengräber für die erste Bestattung	730,00 €
c) Urnenbeisetzung	270,00 €
d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr)	75,00 €
e) je Maschinenstunde	80,00 €
f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem Umfange zu erstatten.	
g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit des Bauhofs wird ein Zuschlag	
je Arbeitskraft und Stunde von berechnet.	75,00 €

IV. Grabplatten und Markierungsschilder

1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung	540,00 €
2. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattung, incl. Beschriftung	540,00 €
3. Überlassung eines Markierungsschildes für Urnenbaumgrabstätten, incl. Beschriftung	45,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen je Arbeitskraft und Stunde:	
a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr)	75,00 €
b) je Maschinenstunde	80,00 €
c) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche oder Asche	150,00 €
d) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.	
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Erpel ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.	

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Unterbringung und Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG	125,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €